

25

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 322/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Emil K [REDACTED],

S [REDACTED] W [REDACTED], B [REDACTED] B [REDACTED], C [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Eckstein und Cártner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise. Danach vermag sich der Berufungsrichter nicht davon zu überzeugen, daß sich der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hat und diese wie eine Muttersprache beherrscht. Ob das richtig ist, verantwortet allein der Tatrichter. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weicht er nicht ab. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Mai

Zorn